

P-Konto || Häufig gestellte Fragen

1. Was ist das P-Konto?

Das P-Konto ist die Kurzform für Pfändungsschutzkonto. Es löst das bisherige Kontopfändungsrecht ab. Das Neue am P-Konto ist der **automatische Pfändungsschutz**. Im Gegensatz zum alten Recht kommt es so zu keinen Kontoblockaden mehr. Der Schuldner darf über den Freibetrag frei verfügen. Somit ist sichergestellt, dass notwendige Ausgaben, wie Miete, Strom, Lebensmittel bestritten werden können.

2. Wie hoch ist der Pfändungsfreibetrag beim P-Konto?

Der Basisfreibetrag beläuft sich auf 985,15€. Bestehen Unterhaltsverpflichtungen bzw. wird Kindergeld bezogen, erhöht sich dieser entsprechend. Wird zum Beispiel Kindergeld für 2 Kinder bezogen und besteht Unterhaltspflicht für 2 Personen, hätte man Anspruch auf Pfändungsschutz über 1930,47€.

3. Wer kann ein P-Konto beantragen?

Prinzipiell jeder, der über ein eigenes Girokonto verfügt. Es muß ein Einzelkonto sein und der Kunde darf nicht bereits woanders über ein P-Konto verfügen.

4. Muß mir die Bank ein P-Konto einrichten?

Ja, jedes Kreditinstitut ist gesetzlich dazu verpflichtet ein bereits bestehendes Girokonto auf Wunsch des Kunden in ein P-Konto umzuwandeln. Leider besteht jedoch keine Verpflichtung seitens der Kreditinstitute auf eine Neueinrichtung eines Pfändungsschutzkontos.

5. Für welche Art von Einkommen/Guthaben gilt der Pfändungsschutz?

Jede Art von Einkommen ist geschützt. Bislang waren nur Sozialleistungen und Arbeitskommen geschützt; Jetzt kommt es auf die Art der Einkünfte nicht mehr an. So sind zum Beispiel auch Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit geschützt, genauso wie Zuwendungen von Drittpersonen.

6. Was passiert mit dem nicht verbrauchten Teil des Freibetrags?

Der nicht verbrauchte Rest kann einmal auf den Folgemonat übertragen werden und erhöht dort den Freibetrag.

7. Kostet die Umwandlung in ein P-Konto etwas?

Die Umwandlung in ein P-Konto muss **kostenfrei** erfolgen.

8. Darf die Bank für das P-Konto gesonderte Gebühren verlangen?

Der Gesetzgeber hat keine Gebührenobergrenze festgelegt. Einzelne Banken und Sparkassen haben bereits zum Teil drastische Tarifierhöhungen für das P-Konto angekündigt. Inwieweit diese Gebühren von den Gerichten abgesegnet werden, bleibt noch abzuwarten. In der Begründung zum Gesetzentwurf hat die Bundesregierung den Wunsch geäußert, dass keine zusätzlichen Gebühren erhoben werden sollen. Auch Verbraucherschutzministerin Aigner hat die Banken dazu aufgefordert das P-Konto nach Möglichkeit kostenfrei zu führen oder wenigstens zu den gleichen Konditionen wie ein vergleichbares herkömmliches Konto..

9. Kann ich mein Geschäftskonto als P-Konto führen?

Prinzipiell ist das möglich, solange es sich um einen Einzelunternehmer handelt und um keine Personengesellschaft. Zu beachten hierbei ist jedoch im Falle eines Geschäftskontos als P-Konto, dass das Privatkonto vollumfänglich gepfändet werden könnte. Es darf jeweils immer nur genau **EIN** Konto auch als Pfändungsschutzkonto geführt werden.

Die Pfändungsfreibeträge beim P-Konto

Welche Beträge sind auf dem P-Konto geschützt?

In jedem Fall geschützt ist der Basisfreibetrag von 985,15€ pro Monat. Dabei ist es unerheblich, welcher Art dieses Guthaben ist. Geschützt ist die Sozialleistung gleichermaßen wie das Arbeitseinkommen, die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit oder auch die Schenkung von Tante Erna.

Die Art des Einkommens spielt beim P-Konto keine Rolle!

Der Basisfreibetrag, auch Sockelfreibetrag genannt, steht jedem, ohne eine gesonderte Bescheinigung zur Verfügung.

Der Bezug von Kindergeld, bzw. Unterhaltsverpflichtungen erhöhen den pfändungsfreien Betrag. Dies muß der Bank jedoch mittels einer Bescheinigung nachgewiesen werden. Derartige Bescheinigungen können zum Beispiel von folgenden Stellen ausgestellt werden:

- Schuldnerberatungen
- Familienkassen
- Sozialleistungsträgern
- Arbeitgeber
- Rechtsanwälte
- Notare

Der Zentrale Kreditausschuss hat in Abstimmung mit den Schuldnerberatungen und dem Bundesjustizministerium eine entsprechende Musterbescheinigung veröffentlicht, die bundesweit einheitlich eingesetzt werden soll.

Erhöhung des pfändungsfreien Betrages aufgrund von Kindergeldbezug bzw. Unterhaltsverpflichtungen beim P-Konto

Wie bereits erwähnt, erhöht sich der Sockelfreibetrag bei Kindergeldbezug, bzw. wenn Unterhaltsverpflichtungen bestehen.

Erhöhte Freibeträge bei Kindergeldbezug

- 184€ - 1 Kind
- 368€ - 2 Kinder
- 558€ - 3 Kinder
- 773€ - 4 Kinder
- 988€ - 5 Kinder

Erhöhte Freibeträge bei Unterhaltsverpflichtungen

- 370,76€ - 1 Unterhaltsverpflichtung
- 577,32€ - 2 Unterhaltsverpflichtungen
- 783,88€ - 3 Unterhaltsverpflichtungen
- 990,94€ - 4 Unterhaltsverpflichtungen
- 1197€ - 5 Unterhaltsverpflichtungen

Merke: Der Sockelfreibetrag bleibt ohne Bescheinigung pfändungsfrei. Die erhöhten Freibeträge müssen gegenüber der Bank bescheinigt werden.